

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Branchenregel der DGUV betrifft auch Straßen im Landkreis

Landkreis Oldenburg, 17. Juni 2019 - Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine Branchenregel „Abfallsammlung“ herausgegeben. Aufgrund dieser aktuellen Unfallverhütungsvorschriften, die insbesondere der Prävention dienen und zugleich den Stand der Technik wiedergeben, ist ein Rückwärtsfahren von Sammelfahrzeugen nur noch sehr bedingt unter Beachtung strenger Rahmenbedingungen möglich.

Im Landkreis Oldenburg ist eine Vielzahl von Straßen durch die o.g. Unfallverhütungsvorschriften betroffen. Die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke können dort von den Sammelfahrzeugen nur durch Rückwärtsfahren der Straße aufgrund fehlender ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden. Dies ist für alle Beteiligten, insbesondere für die Mitarbeiter der mit der Sammlung betrauten Firmen, für die Anlieger und gerade für spielende Kindern und ältere Menschen, mit erheblichen Gefahren verbunden.

Die Kreisverwaltung ist von den mit der Müllabfuhr beauftragten Firmen darauf hingewiesen worden, dass eine Vielzahl von Straßen im Landkreis Oldenburg nicht mehr mit den eingesetzten Müllfahrzeugen befahren werden kann. In diesem Zusammenhang weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass es weder dem Unternehmer noch seinen Bediensteten zuzumuten ist, die Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich außer Acht zu lassen und dabei das Risiko von Straf- oder Zivilverfahren mit nicht abschätzbaren Folgen auf sich zu nehmen oder nachhaltig Ordnungswidrigkeiten zu begehen.

Die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger nimmt die Kreisverwaltung sehr ernst. Die gesetzlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.

Dieses Thema wurde auch eingehend im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 30.10.2018, sowie im Kreisausschuss am 10.12.2018 des Landkreises Oldenburg mit dem Ergebnis erörtert, dass nur ein zusätzliches Fahrzeug für die Straßen größer 100 Meter Rückfahrerfordernis beauftragt wird.

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Hier spielte die Verhältnismäßigkeit der Gebührenerhöhung für alle Haushalte eine Rolle. Dieses hat wiederum zur Folge, dass alle betroffenen Straßen mit einer Entfernung von bis zu 100 Meter die Behälter zum neuen Bereitstellungsort bringen müssen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine Entfernung von 100 bis 110 Meter zum Bereitstellungsort zumutbar.

Um wie gewohnt, eine ordnungsgemäße Entleerung der Abfallbehälter sowie die Abholung des Wertstoffsackes sicherzustellen, hatte die Kreisverwaltung in einem ersten Schritt die betroffenen Bewohner der Straßen schriftlich darüber informiert, dass zukünftig die Abfallbehälter sowie Wertstoffsäcke an einer bis zu 50 Meter nahegelegenen Stelle zur Leerung/Abholung bereitgestellt werden müssen. In einem zweiten Schritt, welcher für August vorgesehen ist, werden die Straßen mit einer Rückfahrerfordernis bis zu 100 Meter angeschrieben.

Die Gebührensatzung des Landkreises Oldenburg ist solidarisiert aufgebaut und enthält eine Grundgebühr pro Haushalt sowie eine Gebühr für die einzelnen Behälter. Bei der Behältergebühr wird lediglich zwischen der Behältergröße und dem Leerungsintervall unterschieden. Eine Berücksichtigung anderer Aspekte ist dabei in der Satzung nicht vorgesehen.